

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Mai 2026

Nr. 2026/958

Welschenrohr-Gänsbrunnen: Auflösung der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen

1. Ausgangslage

In der Gemeinde Gänsbrunnen haben sich im Jahre 1941 mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für die Schaffung eines Entwässerungssystems zusammengeschlossen und haben eine Genossenschaft gegründet. Die Flurgenossenschaft Gänsbrunnen wurde nach der damaligen kantonalen Bodenverbesserungsverordnung an der Genossenschaftsversammlung vom 9. November 1941 gegründet und am 20. Februar 1942 vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 1942/771 genehmigt. Das Projekt wurde von Bund und Kanton finanziell unterstützt.

Das Entwässerungssystem dient bis heute einem generellen Gemeindeinteresse, indem mit einem geordneten Wasserhaushalt eine positive Hangstabilität erzielt und Rutschungen vermindert werden können. Entsprechend hat die Flurgenossenschaft Gänsbrunnen grundsätzlich eine Unterhaltspflicht. Obwohl die Flurgenossenschaft bis heute besteht, verfügt sie nicht mehr über die notwendigen Organe.

Am 1. Dezember 2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen die Übertragung des Eigentums der gemeinschaftlichen Entwässerungsanlagen der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen an die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen zu Eigentum und Unterhalt unter folgenden Vorbehalten einstimmig gutgeheissen:

1. Die Generalversammlung der Genossenschaft stimmt der Übertragung der Werke sowie des verbleibenden Vermögens an die Gemeinde zu.
2. Die Genossenschaft beschliesst die Auflösung.
3. Der Regierungsrat genehmigt die Auflösung.

Die Flurgenossenschaft Gänsbrunnen hat, unter der Leitung von Peter Brügger als Tagespräsident, an ihrer Generalversammlung vom 4. März 2026 einstimmig die Auflösung der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen und die Übertragung des Vermögens, des Eigentums und des Unterhalts der Werke an die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen beschlossen.

Die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen hat ein Flurreglement betreffend den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung der landwirtschaftlichen Fluranlagen erarbeitet. Das Flurreglement wurde am 30. Juni 2025 von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen beschlossen.

Die Flurgenossenschaft Gänsbrunnen ersucht mittels Generalversammlungsprotokoll vom 4. März 2026 um Bewilligung der Auflösung der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen.

2. Erwägungen

2.1 Auflösung der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen

§ 11 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) sieht vor, dass die mit Beiträgen unterstützten Strukturverbesserungen zweckentsprechend bewirtschaftet und unterhalten werden müssen. Nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens sind die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen gesamthaft an die zuständige Gemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen (Abs. 2).

Die Auflösung einer Flurgenossenschaft richtet sich nach § 66 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12). Der Regierungsrat bewilligt die Auflösung einer Genossenschaft, wenn die Genossenschaft ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erfüllt hat und die Grundbucheintragungen erfolgt sind (Bst. a); die gemeinschaftlichen Anlagen von der zuständigen Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen worden sind (Bst. b); und die Liquidierung in befriedigender Weise durchgeführt worden ist (Bst. c).

Das Amt für Landwirtschaft hat verifiziert, dass die Flurgenossenschaft Gänsbrunnen ihre gesetzlichen und statutarischen Aufgaben gemäss § 66 Buchstabe a BoVO erfüllt hat:

- Das Meliorationswerk an sich ist längst abgeschlossen und die statutarischen Aufgaben der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen bestehen grundsätzlich in der Unterhaltspflicht der Entwässerungsanlagen.
Somit sind die gesetzlichen und statutarischen Aufgaben der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen erfüllt.
- Auf allen Grundstücken des ursprünglichen Bezugsgebietes der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen ist im Grundbuch die Anmerkung «Bodenverbesserung Entwässerung» eingetragen.
- Die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen sind von der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. Dezember 2025 zu Eigentum und Unterhalt übernommen worden.
- Der Liquidierung und Übertragung des Vermögens wurde an der Generalversammlung vom 4. März 2026 einstimmig zugestimmt. Das Vermögen auf dem Konto der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen wurde am 20. Februar 2026 saldiert und zweckgebunden auf das Konto der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen überwiesen. Zwischen der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen und der Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen liegen keine gegenseitigen finanziellen Ansprüche vor.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der Auflösung der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen im Sinne von § 66 BoVO sind somit erfüllt. Die Bewilligung zur Auflösung der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen wird daher erteilt.

Die Flurgenossenschaft Gänsbrunnen wurde gestützt auf die kantonale Bodenverbesserungsverordnung vom 22. September 1937 gegründet. Zwischenzeitlich hat sich in diesem Bereich einiges geändert, mitunter auch die Anmerkungen im Grundbuch. Entsprechend ist die bestehende Anmerkung «Bodenverbesserung Entwässerung» zu löschen bzw. gemäss den Vorgaben von § 19 BoVO durch «Unterhaltspflicht» und «Bewirtschaftungspflicht» zu ersetzen.

2.2 Amtliche Mitwirkung

Der Kanton unterstützt gemäss § 8 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes Strukturverbesserungen durch amtliche Mitwirkung und allenfalls durch finanzielle Beiträge, soweit sich das Vorhaben als zweck- und verhältnismässig erweist und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die amtliche Mitwirkung umfasst die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen bei genossenschaftlichen Unternehmen und bildet die Voraussetzung für die Zusicherung eines Kantonsbeitrages. Sie begründet die Gebührenfreiheit für die durch die Strukturverbesserungen bedingten Handänderungen und die grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen (Abs. 2).

§ 11 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes sieht vor, dass nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen an die Gemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen sind. Die Abtretung der Entwässerungsanlagen an die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen zu Eigentum und Unterhalt und die Auflösung der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen ist zweck- und verhältnismässig. Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert. Daher sind für dieses Vorhaben die Voraussetzungen für einen gebührenfreien Eintrag gegeben. Die Grundbuchanmerkungen sind unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei, gemäss der vom Amt für Landwirtschaft erstellten Liste der Grundstücke, einzutragen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf die §§ 8 und 11 des Landwirtschaftsgesetzes sowie § 66 der BoVO

- 3.1 Die Abtretung der gemeinschaftlichen baulichen Anlagen des Meliorationswerkes durch die Flurgenossenschaft Gänsbrunnen zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 3.2 Die Auflösung der Flurgenossenschaft Gänsbrunnen wird bewilligt.
- 3.3 Dem Vorhaben wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.4 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt die Anmerkungen, gemäss der vom Amt für Landwirtschaft erstellten Liste, unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei einzutragen und die Anmerkung «Bodenverbesserung Entwässerung» zu löschen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen (2)

Gemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr

Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Flurgenossenschaft Gänsbrunnen, Schafmatthof 38, 4716 Gänsbrunnen

Peter Brügger Beratungen GmbH, Bährenackerweg 26, 4513 Langendorf

Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Thal-Gäu, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal (mit Beilage der Liste der Grundstücke)